



Golfclub Vilsbiburg e. V.
Trauterfing 31
84137 Vilsbiburg Trauterfing
Tel.: 0 87 41/96 86 80
Fax: 0 87 41/96 86 86
Volksbank Vilsbiburg eG
Kto.-Nr. 88 12 10
BLZ 743 923 00

Satzung des Golfclub Vilsbiburg e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Golfclub Vilsbiburg e. V. Er ist rechtsfähig gemäß § 21 BGB.
2. Sitz des Vereins ist 84137 Vilsbiburg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

Zur Erreichung des Zwecks ist der Verein auch Mitglied des Bayerischen Golfverbandes BGV, des Deutschen Golfverbandes DGV und des Bayerischen Landessportverbandes BLSV.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S. des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitglieder:



1. **Ordentliche Mitglieder**
sind alle natürlichen Personen, die nicht zu den Mitgliedern der nachfolgenden Ziffern 2. bis 5. gehören.
2. **Jugendliche Mitglieder**
sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
Maßgebend für die Bestimmung des Alters ist das Kalenderjahr, in dem das jeweilige Lebensjahr vollendet wird.
Mit Ende des Kalenderjahres, in dem die Altersgrenze erreicht bzw. die Ausbildung beendet ist, endet die Mitgliedschaft.
Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen. Jugendliche Mitglieder erhalten Ermäßigung auf finanzielle Leistungen an den Club.
3. **Passive Mitglieder**
sind Mitglieder, die vorübergehend den Golfsport auf der Vereinsanlage nicht ausüben und dies gegenüber dem Vorstand erklären.
Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied ist nur zum Jahresende möglich.
4. **Fördernde Mitglieder**
sind natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
5. **Ehrenmitglieder**
sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben.
Sie werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. **Firmenmitglieder**
sind juristische Personen und Firmen, deren Beschäftigte aufgrund Vereinbarung mit dem Golfclub die Anlagen des Vereins benutzen dürfen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder ein von ihm dazu bestimmter Ausschuss.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet
 - (a) durch den Tod des Mitglieds



- (b) durch den Austritt des Mitglieds
 - (c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
2. Die Firmenmitgliedschaft ist auf höchstens 10 Jahre beschränkt.
Ein- oder mehrmalige Verlängerung ist möglich – muß aber 3 Monate vor Ablauf schriftlich beantragt und dann vom Vorstand genehmigt werden.
Neben dem Zeitablauf sind Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss möglich.
 3. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig (Poststempel spätestens 30.09.).
 4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann ausgesprochen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat oder er seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.
Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
 5. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an den „Ehrenrat“ zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein.
Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss. Versäumt das Mitglied die Berufungsfrist oder bestätigt der Ehrenrat den Ausschluss schriftlich gegenüber dem Mitglied, ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Regeln des Deutschen Golfverbandes und der Beschlüsse des Vorstands die Clubeinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen.
Bei Firmenmitgliedschaft haben dieses Recht die von der Firma ausdrücklich und schriftlich benannten Firmenangehörigen.
Für passive und fördernde Mitglieder gelten die Einschränkungen nach § 4.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Auch Firmenmitglieder und sonstige juristische Personen haben eine Stimme, die durch einen von ihnen schriftlich zu benennenden Bevollmächtigten auszuüben ist.
Passive Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.



3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte natürlicher Personen kann nur persönlich erfolgen und ist nicht übertragbar.
4. Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand befristetes Wettspielverbot und/oder befristetes Platzverbot – je auf Dauer von höchstens 6 Monaten – als Ordnungsmaßnahmen anordnen. Dem Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen die Ordnungsmaßnahme kann das Mitglied den Ehrenrat anrufen, § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§9)
2. der Vorstand (§10)
3. der Ehrenrat (§11)
4. die Ausschüsse (§ 12)
5. die Kassenprüfer (§ 13)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das Geschäftsjahr
 - b) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Investitionsumlagen
 - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Kassenprüfungsberichts
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands, des Ehrenrats, der Kassenprüfer
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung
 - h) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die der Versammlung zur Entscheidung vorlegt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich (spätestens 30. 04.) abgehalten. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstands - im Verhinderungsfalle von dessen Vertreter - unter



- Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung gilt auch dann als zugestellt, wenn sie an die letztbekannte, dem GCV offengelegte, Emailadresse versendet wurde. Bei Partnern und Familienmitgliedern mit gleicher Anschrift kann die Einladung auch in einem gemeinsamen Brief zugestellt werden, es sei denn, eine dieser Personen wünscht ausdrücklich eine an sie gerichtete Einladung und hinterlegt dies schriftlich beim Sekretariat.
3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
 4. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Lehnt der Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung ab, so hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung diese Tagesordnungsfrage zur Abstimmung zu stellen. Die Versammlung entscheidet auch über Anträge zur Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden. Gegenstände nach Abs. 1 Buchst. a) bis g) können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit unveränderter, nicht erweiterungsfähiger Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 6. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden. Wenn dieser verhindert ist, leitet die Versammlung sein Stellvertreter oder – wenn auch dieser verhindert ist – ein weiteres Vorstandsmitglied in der Reihenfolge nach § 10 Abs. 1.
 7. Der Vorsitzende des Vorstands wird mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Bei Wahlen findet eine Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln statt, wenn dies von mindestens 10 anwesenden Mitgliedern beantragt wird und mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.
 8. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
 9. Liegen bei Wahlen mehr als zwei Vorschläge vor, so ist zunächst in einem Wahlgang über alle Vorschläge abzustimmen. Erhält kein Vorschlag die absolute Mehrheit, so ist in einem



zweiten Wahlgang zwischen den beiden Vorschlägen mit den meisten Stimmen abzustimmen.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Spielführer,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Jugendwart,
 - g) bis zu 3 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden einzeln oder seinen Stellvertreter und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
Aufwandsentschädigungen i.S. des § 3 Nr. 26a EStG sind in § 3 Nr. 2. geregelt.
Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer bestellen.
5. Der Vorstand bedarf in folgenden Fällen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Aufnahme eines laufenden Kredits soweit er die Summe von EUR 30.000,- übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte, die die Summe von EUR 30.000,- übersteigen. Die Platzpflege (Greenkeeping) wird von der 30.000 € Zustimmungsgrenze ausgenommen und darf vom Vorstand bis zur Höhe der dafür vorgesehenen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsmittel auch ohne weitere Zustimmung der Mitgliederver-



sammlung in Auftrag gegeben werden.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere Einberufung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Protokollierung regelt.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 6 Absatz 5 und § 7 Absatz 4 der Satzung.
2. Der Ehrenrat hat schlichtende Funktion in allen Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Clubs (Konfliktlösungsorgan), soweit er von den Parteien darum gebeten wird.
3. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands gewählt.
Er besteht aus drei Mitgliedern, von denen keines dem Vorstand angehören soll, und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
4. Der Ehrenrat regelt das Verfahren selbst. Er nimmt über seine gefassten Beschlüsse ein Beschlussprotokoll auf und leitet dies an den Vorstand weiter.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Vorstand beruft die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Vorstands.
Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen.
Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golfverbandes Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben erteilt.
2. Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder weitere Ausschüsse bilden, denen jeweils ein Mitglied des Vorstands angehören soll.
Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion, es sei denn, ihnen ist mit einer Mehrheit von drei Viertel – $\frac{3}{4}$ - der Mitglieder des Vorstands die Regelung einer Angelegenheit übertragen.

§ 13 Kassenprüfer

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.
Ihre Amtszeit entspricht der des Vorstands. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfungsbericht.



§ 14 Aufnahmegebühren, Beiträge, Investitionsumlagen und Umlagen

1. Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der spätestens zum 01.03. eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Jedes Mitglied erteilt dazu eine Einzugsermächtigung.
3. Über die Höhe des Aufnahmebeitrags und des Jahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
4. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands für Aufnahmebeiträge und Jahresbeiträge allgemein (Beitragsordnung) oder für den Einzelfall festlegen, daß bestimmte Mitgliedsgruppen Ermäßigung oder Befreiung erhalten.
Aber auch sonstige Umstände wie Zweitmitgliedschaft, Mitgliedschaft von Ehegatten, Entfernung des Wohnsitzes von der Spielanlage, Eintritt nach dem 01.07. u. a. können für eine Staffelung der Beiträge berücksichtigt werden.
Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Fällen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit den Aufnahmebeitrag zu erhöhen oder zu ermäßigen.
5. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Investitionsumlagen, auch in Darlehensform, zur Deckung von Investitionsmaßnahmen beschließen, wenn auch die Investitionsmaßnahme von der Mitgliederversammlung genehmigt ist oder gleichzeitig wird. Auch diese Investitionsumlage kann analog Ziffer 4 gestaffelt werden. Sie kann auch von neueintretenden Mitgliedern neben der Aufnahmegebühr verlangt werden —nicht jedoch von jugendlichen Mitgliedern.
6. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist. Auch diese Umlage kann analog Ziffer 4 gestaffelt werden. Sie kann auch von neueintretenden Mitgliedern neben der Aufnahmegebühr verlangt werden – nicht jedoch von jugendlichen Mitgliedern.
7. Einem Mitglied, das nach Meinung des Vorstands unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
8. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands in der Beitragsordnung Regelungen für Ratenzahlung der Aufnahmebeiträge und Jahresbeiträge festlegen.

§ 15 Haftung des Clubs

1. Der Club haftet seinen Mitgliedern nicht:
 - a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit erleiden oder herbeiführen;



- b) für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhandengekommenen oder beschädigte Gegenstände.
- 2. Die Haftung für Organe des Clubs und deren Beauftragte gegenüber den Mitgliedern wird beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 3. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 Absatz 6 der Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vilsbiburg, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar soweit möglich wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.
- 3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu Ende zu führen, Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss dem Anfallberechtigten auszuhändigen.

* * *

Ersteintrag der Satzung vom 18.11.2000 am 23.01.2001 unter der Nummer VR 866 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut.

Geändert und beschlossen in der Mitgliederversammlung am 18.03.2011

Der Vorstand des Golfclub Vilsbiburg e. V.

.....
1.ter Vorsitzender
Bernhard Fischer

.....
Schriftführer
Dr. Michael Maierholzner